

concerne l'indicazione delle fonti. Nel 1° volume, contenente non meno di una ventina di articoli riprodotti dal Sandrino del Cipani, fra i quali alcuni di parecchie pagine, non vi è altra indicazione che quella inserita nella prefazione di aver « trovato eccellenti materiali nelle prime parti del *Sandrino* ». Quanto al 2° volume, il cui carattere alquanto più antologico indusse l'autore ad indicare, almeno per un grandissimo numero di articoli (in calce, o allato del titolo), il nome dell'autore, ciò fu sistematicamente omesso per i dodici e più brani, di un complesso di righe 1322, copiate testualmente dal Sandrino, ad eccezione della menzione generica trovantesi a pag. 151 « Letture riportate in parte dal Sandrino di Cipani » e Bertoni e delle opere del Figuiet » e della dichiarazione figurante anche qui nella prefazione che « le pregiate opere » di Cipani-Bertoni, già favorevolmente conosciute ed usate « nelle Scuole ticinesi », avevano fornito all'autore « eccellenti materiali ». Una simile indicazione generica non può ritenersi come corrispondente al disposto dell'art. 11, n° 1 della legge federale. Il tenore indeterminato della medesima e la conoscenza anteriore dei diritti di proprietà spettanti alla Ditta Agnelli, lascerebbe anzi campo a discutere, se nel procedere della Ditta convenuta non si potrebbero ravvisare anche certi elementi di dolo. Checchè ne sia, non vi ha dubbio che da parte della Ditta editrice, incaricante il Prof. Giannini di pubblicare un nuovo libro di lettura (ved. prefazione al 1° volume), vi fu nella pubblicazione ed edizione di tal libro una vera e propria colpa grave implicante la sua responsabilità a termini della legge federale.

3. — Riguardo alla determinazione del danno, non può il computo dell'istanza cantonale riguardarsi come contrario a principi di diritto federale. Detto computo presenta certa analogia con quanto il Tribunale federale ebbe già egli stesso ad adottare in materia analoga, in casi di contraffazione o violazione di diritti di invenzione. L'analogia regge fino ad un certo punto anche per i casi di lesione di proprietà letteraria, e la tariffa applicata dall'istanza cantonale per stabilire il compenso che sarebbe stato dovuto alla Ditta attrice in

caso di accordo preventivo, compenso che costituisce appunto il beneficio di cui fu defraudata la Ditta Agnelli o il danno a lei derivato, non sembra anche a questo giudice eccessivo, date le risultanze di causa e dato il numero delle copie pubblicate e smerciate, che viene accertato dall'istanza cantonale in 24000 esemplari. Questo giudice non ha in ogni caso un motivo impellente per scostarsi dall'apprezzazione del danno alla quale è arrivata l'istanza cantonale; —

il Tribunale federale pronuncia:

L'appellazione è respinta e quindi confermata la sentenza 20 marzo 1911 del Tribunale di Appello del Cantone Ticino.

10. Erfindungspatente. — Brevets d'invention.

43. Urteil vom 27. Januar 1912

in Sachen **Gebrüder Böhler**, Kl. u. Ber.=Kl., gegen **Rieter**,
Bekl. u. Ber.=Bekl.

Erfindungspatente. Kombination aus bekannten Elementen. Neuheit dieser Kombination. Technischer Fortschritt, auch wenn die Erfindung Nachteile gegenüber bisherigem zeigt.

A. — Durch Urteil vom 24. März 1911 hat das Handelsgericht des Kantons Zürich in vorliegender Streitfrage erkannt: Die Klage wird abgewiesen.

B. — Gegen dieses Urteil haben die Kläger gültig die Berufung an das Bundesgericht ergriffen mit den Anträgen: 1. Es sei die Patentnichtigkeitsklage gutzuheissen und demnach das beklagte Patent Nr. 33 947 vom 3. Oktober 1905 als nichtig zu erklären. 2. Sollten die Akten nicht als spruchreif erscheinen, so möchten sie an die Vorinstanz zurückgewiesen werden mit dem Auftrage, die schon vor Handelsgericht gestellten Aktenvervollständigungsbegehren, namentlich soweit sie sich auf die Anfechtung des Gutachtens der Herren v. Thering und Hirt beziehen, zu berücksichtigen.

C. — In der heutigen Verhandlung hat der Vertreter der Kläger

die gestellten Berufungsanträge wiederholt. Der Vertreter des Beklagten hat auf Abweisung der Berufung angetragen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. — Am 6. Januar 1899 hat Jakob Schmidheiny das heute den Klägern, Gebrüder Bühler in Uzwil, gehörende schweizerische Patent Nr. 18,415 für eine Maschine zum Zerkleinern und Vermischen von Ton erwirkt. Die patentierte Maschine besteht aus mehreren gleich großen, senkrecht übereinander angeordneten Kollergängen (Mahlwerken). Deren Läufer — Räder mit breitem Rande, die, um sich selbst rotierend, auf der zugehörigen kreisförmigen Lauffläche zu zirkulieren haben — werden durch eine den Mittelpunkt der Kollergänge durchbringende Hauptaxe getrieben, an der sie durch Seitenaxen befestigt sind. Die Laufflächen sind nach Art eines Kofses mit schligartigen Öffnungen versehen, durch die der Ton vermittelt der Läufer in schmalen Streifen hinausgepreßt werden kann. Vermöge dieser Bearbeitung sollen die festen Bestandteile des Tones zerkleinert und letzterer in seiner Gesamtheit gemischt werden. Das vom Läufer des obersten Kollerganges durch die Lauffläche durchgepreßte Material fällt frei auf den nächstfolgenden Kollergang, um hier aufs neue derselben Prozedur unterzogen zu werden. Dabei wird jeder Läufer in seiner Arbeit unterstützt durch einen ihm gegenüber angebrachten, dieselbe Laufbahn bestreichenden Schaber, der das Material aufzulockern und zu verteilen hat. Die Verkleinerung und Mischung der verschiedenen Schichten des Tons wird dadurch noch erhöht, daß die Schlitze der Laufflächen je des untern Kollerganges schmaler sind als die der obern.

Die Kläger besitzen noch ein anderes, am 28. September 1901 angemeldetes Patent, Nr. 24,802, auf eine „Vorrichtung zum Abführen des Mahlgutes an Kollergängen mit durchbrochener Mahlbahn“. Diese Vorrichtung besteht in einem runden, undurchbrochenen Teller, der unter einem Kollergang der oben beschriebenen Art oder, beim Vorhandensein mehrerer Kollergänge, unter dem untersten angebracht wird, wobei die vertikale Achse durch seine Mitte läuft. Auf diesen Teller, der, wenn die Maschine arbeitet, sich in rotierender Bewegung befindet, fällt das verarbeitete Mahlgut und kann von hier durch einen oberhalb dem Teller befestigten Abstreifer nach einer beliebigen Stelle geleitet werden. Statt nur eines Ab-

streifers können auch mehrere angebracht sein und so das Mahlgut nach verschiedenen Stellen der Peripherie abgeleitet werden.

2. — Am 3. Oktober 1905 hat der Beklagte, Artur Rieter in Konstanz, ebenfalls eine „Konzentrations- und Mischvorrichtung“ angemeldet und dafür das Patent Nr. 33,947 erhalten. Sie weist mehrere — mindestens zwei — übereinander liegende konzentrische Kollergänge mit Schlitzböden auf, von denen je der untere einen größeren innern und äußern Durchmesser besitzt als der obere, so, daß die Flächensumme der Schlitzböden dort größer ist, als hier. Je zwischen zwei solchen Böden ist ein undurchlochtes Teller angeordnet, auf den das Mahlgut durch den Schlitzboden des darüber befindlichen Kollerganges fällt. Unmittelbar über dem Teller ist ein oder sind eventuell mehrere Schaber angebracht, die das Mahlgut an den Rand des Tellers leiten. Der Durchmesser des Tellers ist so berechnet, daß das über die Peripherie hinausgedrängte Material direkt auf die Lauffläche des folgenden Kollerganges fällt. Durch die Schlitze des untersten Bodens gelangt es auf einen Transport- und Mischsteller, um von diesem weiter, z. B. zu einer Ziegelmaschine geführt zu werden.

3. — Mit der vorliegenden, vorinstanzlich abgewiesenen Klage verlangen nunmehr die Kläger die Nichtigerklärung dieses Patentes Nr. 33,947, indem sie geltend machen: Der Konstruktion der Beklagten gehe der Erfindungscharakter ab; sie sei eine Nachahmung der durch die klägerischen Patente Nr. 18,415 und 24,802 geschützten Maschine, namentlich sei der Misch- und Transportsteller des Beklagten eine genaue Kopie des Tellers nach Patent Nr. 24,802. Die Kollergänge habe der Beklagte nur deshalb nach unten sukzessive größer ausgeführt, um die Nachahmung der Aufeinanderfolge der Gänge beim Patent Nr. 18,415 zu verdecken. Durch diese Abänderung werde aber die Maschine nicht verbessert, sondern verschlechtert, indem nunmehr das Material nicht mehr gleichmäßig vom obern auf den untern Kollergang falle, sondern durch den Schaber immer an derselben Stelle über den Rand des zwischen den Gängen angebrachten Transporttellers geworfen werde. Infolgedessen erhielten die Mahlsteine nur an einer Stelle Material zur Bearbeitung, das sich dann hier anballte und deshalb schwerer zu bearbeiten sei.

Wollte man dem entgegen die Konstruktion der Beklagten als etwas neues betrachten, so handelte es sich doch höchstens um ein Erzeugnis handwerkmäßigen Könnens, nicht um eine Erfindung. Die Verwendung von Kollergängen mit verschiedenen, nach unten wachsenden Durchmessern habe die Anbringung der Transportteller zur direkten Notwendigkeit gemacht, da sonst das Mahlgut nicht von der oberen auf die untere Schlitfläche gelangen würde. Das deutsche Patentamt habe denn auch dem Beklagten die Erteilung eines Patentes abgelehnt.

4. — Die Maschine des Beklagten bildet unstreitig eine Kombination bekannter, also bereits für andere Tongerkleinerungs- und Mischungsmaschinen verwendeter Elemente und sie ist daher zu Gunsten des Beklagten nur so weit patentfähig, als die Verbindung dieser Elemente gegenüber den bisherigen Konstruktionen in erfinderischer Weise ausgestaltet worden ist. Als umgestaltete Elemente können nur die Laufbahnen und die Teller in Betracht kommen, und zwar die Laufbahnen, soweit sie vom oberen bis zum untern Kollergang in zunehmendem Maße konzentrisch nach außen geschoben und ihre Schlitflächen entsprechend vergrößert worden sind, die Teller aber in Hinsicht auf die für ihre Misch- und Verteilungsfunktion wesentlichen Besonderheiten. Dabei darf man sich aber nicht zum vornherein darauf beschränken, jedes dieser Elemente für sich allein, vom andern abgeleitet, auf die gesetzlichen Anforderungen hin zu untersuchen, die an eine erfinderische Neugestaltung zu stellen sind; denn selbst wenn eine solche in der Besonderheit jedes einzelnen Elementes an sich noch nicht liegen sollte, so kann sie sich doch aus ihren gegenseitigen Beziehungen und ihrem Zusammenwirken ergeben. Von dieser grundsätzlichen Auffassung aus ist im einzelnen folgendes zu bemerken:

a) Was zunächst die von dem Beklagten verwendete Laufbahn anbelangt, so besteht ihre technische Besonderheit nicht bloß in einer einfachen, eines erfinderischen Gedankens entbehrenden Abstufung der Größenverhältnisse von einem Kollergang zum andern, wie das die erste von der Vorinstanz eingeholte Expertise — und das Reichspatentamt, das dem Kläger den Patentschutz für Deutschland verweigert hat — annehmen. Die patentrechtliche Bedeutung und Tragweite der Vergrößerung der Mahlfächen wird nur

dann richtig gewürdigt, wenn man sie in Hinsicht auf den Zweck und die Funktion der Maschine überhaupt betrachtet. Hierbei ergibt sich aber, daß diese Vergrößerung derart gewählt ist, daß bei der untern Bahn, im Verhältnisse zu der oberen, eine mindestens ebenso große Schlitzsumme (trotz kleineren Schlitzöffnungen) ermöglicht wird und damit in sachgemäßer Weise eine intensive Verarbeitung des Toncs erzielt werden kann, weil dann die durch die zunehmende Verringerung der Schlitzweiten entstehende Hemmung des Arbeitsprozesses ausgeglichen wird durch die entsprechende Vermehrung der Schlitze. In Hinsicht auf diese Zweckbestimmung der Vergrößerung der Mahlfächen läßt sich im besondern nicht sagen, diese Vorkehr sei durch andere Konstruktionen, namentlich die von Raszkowski (Reichspatent Nr. 143,484), vorbekannt gewesen. Bei ihnen fehlt es an einer solchen Beziehung zwischen der Vergrößerung der Schlitfläche und der Vergrößerung der Bahn; bei der Maschine Raszkowskis im besondern weist die vergrößerte Bahn des untern der beiden Kollergänge überhaupt keine Schlitflächen auf und die Abfuhr des Materials von der Bahn wird in anderer Weise besorgt.

Sodann darf aber auch die Bedeutung nicht übersehen werden, die der Verziehung der Mahlbahn in Hinsicht auf die Beförderung des Mahlgutes von einem Kollergang zum andern zukommt: Wäre nämlich die untere Mahlfäche einfach vergrößert und nicht nach außen verschoben worden, so wäre an sich das Mahlgut nur auf jenen Teil dieser Fläche gefallen, der senkrecht unter dem oberen Schlitboden liegt, und es wäre daher die außen angelegte ringförmige Vergrößerung der Mahlfäche nicht vom Mahlgut beschickt worden; ob aber diesem Uebelstande durch eine andere, die gleichmäßige Verteilung auf der ganzen Mahlfäche bewirkende Vorkehr in ebenso wirksamer und einfacher Weise hätte begegnet werden können, wie jetzt durch den vom Beklagten angebrachten Teller, der das Mahlgut auf den nach außen verletzten Mahlboden hinauszubefördern vermag, scheint zweifelhaft. Zudem bietet die Konstruktion des Beklagten gegenüber einer bloßen Vergrößerung der Mahlbahn auch wohl noch den Vorteil, daß das zugeführte Material auf einer schmälern Bahn eher allseitig ergriffen und bearbeitet werden kann.

Eine dritte konstruktive Abänderung gegenüber dem klägerischen System liegt endlich in der Anbringung je eines Tellers zwischen den Kollergängen, der das Material mischen und zugleich dem hinausgeschobenen folgenden Wahlboden zuführen soll. Von diesem Teller unterscheidet sich jener, den die Kläger unter dem untersten Kollergang angebracht haben, wesentlich hinsichtlich der ihm obliegenden Funktion: Jener der Kläger dient — wie der auch vom Beklagten zu unterst angebrachte Teller — bloß der Wegbeförderung des verarbeiteten Materials von der Maschine. Die Teller zwischen den Kollergängen dagegen spielen nach der Erfindung des Beklagten eine wesentliche Rolle sowohl als Mittel zur Ermöglichung der in der Wahlbahnverfegung liegenden Vorteile als auch als Mittel für die Mischung des Materials durch die Verlängerung des Mischungsprozesses im Kollergang.

b) Auf Grund dieser Würdigung der verschiedenen vom Beklagten vorgenommenen Abänderungen, nach ihrer konstruktiven und funktionellen Bedeutung, ist zu sagen, daß, wenn nicht schon einzelne davon für sich allein, so doch alle zusammen, in ihren gegenseitigen Beziehungen, ihrem Ineinandergreifen und ihrer Gesamtwirkung betrachtet, den klägerischen Typus der Maschine und deren Funktion in einer Art und Weise gestaltet haben, die allein durch erfinderische Tätigkeit zu erreichen war. Mögen sowohl die Verfegung der Laufbahn, als die Vergrößerung der Schlitzenflächensumme und die Anbringung von Tellern zwischen den Kollergängen, jedes einzeln genommen, technisch nahe liegende Gedanken sein und keines davon allein als Lösung eines Erfindungsproblems gelten können, so verhält es sich doch anders, wenn man die Verbindung dieser Elemente ins Auge faßt. Die Anbringung des Tellers ermöglichte erst die Wahlbahnverfegung und umgekehrt gestattete diese die Verlängerung des Mischprozesses durch die Anbringung des Tellers; ebenso steht die Wahlbahnverfegung im engsten Zusammenhang mit der notwendigen Schlitzvermehrung, sodas alle wesentlichen Elemente zusammenhängen und erst in ihrer Kombination das Erfindungsproblem lösen. So kommen denn auch die Oberexperten (Geheimrat von Jhering und Ziegeleibdirektor Hirt) dazu, die besondere Konstruktion des Beklagten als eine neue Lösung, wodurch an sich bekannte Teile in erfinderischer Weise

kombiniert worden seien, zu charakterisieren; die erörterte Auffassung steht also mit der fachkundigen Würdigung der rein tatsächlich technischen Verhältnisse des Falles nicht im Widerspruch. Mit Unrecht glauben sich die Kläger für ihren gegenteiligen Rechtsstandpunkt auf die Ausführungen der ersten Experten (Professor Escher und Ziegeleibesitzer Keller-Liechti) berufen zu können. Zunächst handelt es sich um eine vom Bundesgericht nicht nachzuprüfende Beweiswürdigungsfrage, wenn die Vorinstanz, was die technische Seite der Streitsache anbelangt, auf die Oberexpertise abstellt. Und im übrigen läßt sich aus den Ausführungen der ersten Experten, soweit sie tatsächlicher Natur sind, im Grunde nichts gegen die entwickelte Auffassung ableiten. Diese Ausführungen laufen, in Hinsicht auf die Frage einer erfinderischen Tätigkeit, darauf hinaus, daß „das Aufeinandersetzen mehrerer Kollergänge bereits bekannt gewesen“ sei und daß „auf die Vergrößerung der Wahlbahn jeder verfallen würde, der ein entsprechendes Bedürfnis empfinde“. Damit wird aber nach obigem rechtsirrtümlich nur ein einzelnes Element der konstruktiven Abänderung des Beklagten für sich allein betrachtet, ohne Rücksicht auf die andern (verhältnismäßige Vergrößerung der Schlitzenflächen und Telleranordnung) und ihren Zusammenhang, welche unvollständige Betrachtungsweise eine patentrechtliche zutreffende Würdigung der vom Beklagten geschaffenen Kombination und ihrer Wirkung nicht zuläßt.

Wenn die genannten Experten ferner darauf hinweisen, daß bereits Raszkowski die Wahlbahn nach außen verfegt und zwischen beiden Böden einen Sammelsteller mit Streicher angebracht habe, und daß ferner die Teller des Beklagten mit den von den Klägern zu unterst angebrachten genau übereinstimmen, so wird damit auch nicht die Neuheit der Erfindung des Beklagten, als weiteres gesetzliches Erfordernis ihrer Schuttfähigkeit, ausgeschlossen. Denn auch die Frage der Neuheit stellt sich nicht hinsichtlich der einzelnen Elemente, sondern hinsichtlich der aus ihnen gebildeten Kombination und diese, mit ihrer oben erörterten, eine Mehrzahl bestimmter technischer Vorteile vereinigenden Wirkungsweise, findet sich weder bei der Darstellung Raszkowskis noch bei der der Kläger. Raszkowski sieht nämlich von der Durchpreßung des Materials durch den untern Schlitzboden überhaupt ab, womit für ihn der vom

Beklagten verwertete Gedanke einer technisch nützlichen Vergrößerung der jeweiligen folgenden Schlitfläche ganz außer Betracht fällt; und übrigens ist sein Sammelteiler auch anders konstruiert, nämlich in Form einer Rinne, durch die das Mahlgut aus Bodenöffnungen herausgeschoben wird. Die Kläger sodann haben freilich einen Teller wie den des Beklagten schon früher verwendet; er dient aber, wie schon erwähnt, bei ihnen nicht als eine zwischen die Rollergänge eingeschobene Vorrichtung für den Bearbeitungsprozeß. Diese Verschiedenheit zeigt, daß beide Parteien bei der Ausgestaltung ihrer Maschinen verschiedene Ziele verfolgten, sofern nämlich der Beklagte mit der Einführung des Tellers den Fabrikationsprozeß verlangsamte und damit intensiver machen wollte, während ihn umgekehrt die Kläger durch Weglassung eines solchen Zwischengliedes und direkte Zuführung des Mahlgutes auf die untere Schlitbahn zu vereinfachen und befördern gedachten. Und was noch die sonstigen konstruktiven Merkmale der Maschine des Beklagten anbelangt — Versetzung der Mahlbahn und verhältnismäßige Vergrößerung der Schlitfläche —, so kennt sie die klägerische Maschine überhaupt nicht.

Endlich fehlt es bei der Konstruktion des Beklagten auch nicht an dem zur Patentierbarkeit noch nötigen Erfordernisse der Erreichung eines technischen Fortschrittes. Wie oben erörtert, sucht der Beklagte mit seiner Darstellung gegenüber den früheren Konstruktionen nach verschiedenen Richtungen hin eine vollkommenerer Funktion der Maschine zu erzielen. Ob und in welchem Maße ihm dies gelungen sei, braucht nicht genauer geprüft zu werden. Es genügt, daß laut der fachkundigen Aussage der Oberexperten „die Maschine des Beklagten allen an sie gestellten Ansprüchen einer „leistungsfähigen Maschine zur Tonzerkleinerung und zum Mischen „des Tones entspricht“, zu welcher Auffassung die Oberexperten durch die Besichtigung einer in der Praxis verwendeten Maschine dieser Art gekommen sind. Hat aber der Beklagte durch seine besondere Konstruktionsweise eine funktionsfähige und wirtschaftlich verwendbare Maschine erzielt, so ist damit dem Erfordernis eines technischen Fortschrittes genügt. Ein solcher liegt schon in der Befriedigung menschlicher Bedürfnisse durch ein neues Befriedigungsmittel; ein besseres — vollkommeneres, billigeres usw. — Mittel

muß es nicht sein (vergl. Kohler, Handbuch des Patentrechts S. 122; Alföld, Kommentar zum deutschen Patentgesetz S. 11/12). Rechtsirrtümlich ist es demnach, wenn die Kläger die Schutzfähigkeit der Konstruktion des Beklagten mit der Behauptung glauben bestreiten zu können, der durch die Versetzung der Mahlbahn bezweckte Effekt lasse sich einfacher und praktischer durch Verdoppelung des Läufers erreichen, und wenn die ersten Experten in gleichem Sinne ausführen, die Anbringung größerer Läufer wäre der Versetzung der Bahn vorzuziehen gewesen und der Vorteil der mischenden Wirkung des Streichers werde durch die bei der Beschickung der untern Mahlbahn sich einstellende Klumpenbildung des Materials aufgewogen. Solche Nachteile vermögen nicht zu verhindern, daß in der Kombination des Beklagten doch ein neues technisches Mittel liegt. Außerdem geben die Experten zu, daß der Nachteil der Klumpenbildung wegfalle, wenn der Teller fest und der Streicher beweglich gestaltet werde, welche kinematische Umkehrung eine jedem Fachmann geläufige Anordnung ist und somit durch die Erfindung des Beklagten mitgedeckt wird.

c) Von den vorstehenden Erwägungen aus ist also das Patent Nr. 33,947 des Beklagten zu schützen und zwar in der Meinung, daß der Beklagte durch die von ihm eingeführten, oben erörterten konstruktiven Besonderheiten eine erfinderische Kombination geschaffen hat. Dabei ist mit der Vorinstanz die nicht zur Entscheidung gestellte Frage offen zu lassen, ob der Beklagte seine Kombination auf einer frei verwendbaren Grundlage geschaffen habe oder ob nicht sein Recht von andern diesen Maschinentypus betreffenden Erfinderrechten, namentlich den von den Klägern mit ihren Patenten Nr. 18,415 und 24,802 beanspruchten, abhängig sei.

5. — Vor Bundesgericht hat der Vertreter der Kläger noch des nähern geltend gemacht, die deutschen Behörden hätten die vom Beklagten beanspruchte Erfindung nicht als schutzfähig anerkannt und es würde sich nun eine praktisch unhaltbare Lage ergeben, wenn das streitige Patent nicht im Wohnsitzstaate seines Ansprechers, wohl aber in der Schweiz als einem auswärtigen Staate geschützt wäre. Rechtlich sind diese Ausführungen unerheblich, da die schweizerischen Gerichte die Frage der Patentfähigkeit nach ihrer

Gesetzgebung und für ihr Gebiet selbständig zu prüfen haben. Im übrigen mag zunächst darauf hingewiesen werden, daß nach den Akten der Beklagte für die dem schweizerischen Patent Nr. 33,947 entsprechende Ausführung in Deutschland freilich nicht den Patent-, wohl aber den Gebrauchsmusterschutz — durch die Eintragung der Muster Nr. 254,130, 264,639 und 266,400 — erlangt hat. Praktisch mochte damit seinem Zwecke in gewissem Maße ebenfalls gedient sein. Was sodann den den Erfindungsschutz verweigernden Bescheid der Anmeldeabteilung des deutschen Patentamtes vom 1. Juli 1907 betrifft, welchen Bescheid der Beklagte — vielleicht eben wegen der Erlangung des Gebrauchsmusterschutzes — nicht weitergezogen hat, so läßt er sich nicht ohne weiteres sachlich zur Beurteilung der Streiffrage, wie sie sich hier stellt, beziehen. Es ist zu beachten, daß dieser Bescheid bei der Prüfung der Schutzfähigkeit die Transport- und Mischfunktion des Tellers nicht berücksichtigt, wie es scheint; weil sie im Vorprüfungsverfahren formell ungenügend angemeldet worden war. Andererseits verweist er hinsichtlich der Ausgestaltung der Schützflächen zu Ungunsten des Anmelders auf ein früheres britisches Patent Unions (Nr. 18,910), über das die Akten des jetzigen Prozesses keinen Aufschluß geben, weshalb es für diesen Prozeß außer Betracht fällt. Hinsichtlich der Verletzung der Wahlbahn aber beruft sich das Patentamt für den mangelnden Erfindungscharakter lediglich auf die Konstruktion Raszkowski, was das Bundesgericht aus den oben entwickelten Gründen nicht als hinreichend hält.

Ebenso kann das Bundesgericht den Ausführungen des von den Klägern ferner angerufenen Urteils des Oberlandesgerichtes Karlsruhe vom 11. Oktober 1910 kein Gewicht beimessen, welches Urteil dem Beklagten — in Abänderung eines erstinstanzlichen Entscheides des Landgerichtes Konstanz vom 24. November 1909 — untersagt, ohne Einwilligung der Kläger die erwähnten Gebrauchsmuster gewerblich zu verwenden, weil die Rechte des Beklagten an diesen Mustern in das ältere Patent der Kläger eingreifen; und ebenso wenig dem Urteil des Reichsgerichtes vom 12. Januar 1910, in welchem auf Begehren der Kläger der Firma Händle & Söhne verboten wurde, ihre Erfindung, die zwischen den teilweise geschlitzten Wahlböden Regelmäntel als Transportmittel aufweisen, ohne

Zustimmung der Kläger zu verwenden. Diese Urteile erklären die Gebrauchsmuster des Beklagten und jene Erfindung Händle nicht nichtig wegen mangelnder Neuheit und Mangel einer schöpferischen Tätigkeit, sondern sie sprechen sich nur aus über die Abhängigkeit dieser Änderungen von der Erfindung der Kläger.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil des Handelsgerichtes des Kantons Zürich vom 24. März 1911 in allen Teilen bestätigt.

44. Urteil vom 15. Februar 1912 in Sachen
Chemische Fabrik Schweizerhall A.-G., Bekl., Wiberkl. u. Ber.-Kl.,
gegen **Chemische Fabrik A.-G.,** vorm. **Moritz Milk & Cie.** und
Griesel, Kl., Wiberbekl. u. Ber.-Bekl.

Rechtsgültigkeit einer vorzeitig (vor Bekanntgabe des gemäss Art. 63 Ziff. 4 OG ausgefertigten Urteils) erfolgten Berufungserklärung. — Vornahme eines Augenscheins durch die Berufungsinstanz? — Selbständige Haftbarkeit des Begünstigers einer Patentverletzung gemäss Art. 38 Ziff. 4 PatG. — Klage wegen Patentnachahmung und Widerklage auf Patentnichtigkeit (Patent betr. Einrichtung zum mechanischen Entleeren der Aufschliesskammern zur Erzeugung des Superphosphats). Anwendbarkeit des a PatG für die Beurteilung des rechtlichen Bestandes eines vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes erteilten Patentes. — Nichtzutreffen der Nichtigkeitsgründe des Art. 10 Ziff. 1 u. 4 a PatG. Verschiedene Lösungen desselben Erfindungsproblems; Erfindungscharakter eines allgemeinen Lösungsprinzips. Ausführbarkeit des Patentgegenstandes an Hand der Patentschrift. — Verhältnis von Patentnachahmung und Lizenzanspruch. — Bestimmung des Schadenersatzes für die Patentverletzung in der Höhe der Lizenzgebühren, die der Geschädigte hätte beanspruchen können. — Unzulässigkeit eines Entschädigungszuspruchs für zukünftige Patentverletzungen.